



Verordnung Zonenbeschränkung

Der Gemeinderat der Gemeinde Hart ordnet gemäß § 43 Absatz 1 lit. b Ziffer 1 und § 94 Ziffer 4 lit. d der Straßenverkehrsordnung 1960, in der derzeit gültigen Fassung, für einen Bereich des Harter Gemeindegebiets folgende verkehrsregelnde Maßnahme an:

§ 1

1. In der Rosenstraße, Mühlgasse, Keilgasse und Mitterweg im Ortsteil Niederhart der Gemeinde Hart wird für beide Fahrrichtungen eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h (Zonenbeschränkung) angeordnet.
2. Am Lindenweg und in der Bachstraße im Ortsteil Niederhart der Gemeinde Hart wird für beide Fahrrichtungen eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h (Zonenbeschränkung) angeordnet.

§ 2

Die Verordnung wird nach § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch die Aufstellung der Verkehrszeichen Zone 30“ gemäß § 52 Ziffer 11a StVO 1960 (Aufhebung jeweils auf der Rückseite) an folgenden Standorten kundgemacht:

Zu § 1 Punkt 1:

- Auf der Mühlgasse 10 m nach der Abzweigung von der L 298 am Standort des Vorschriftszeichens „Vorrang geben“ – hinterseitige Aufhebung;
- Auf der Rosenstraße aus Fahrtrichtung Bruck 15 m vor der Zufahrt zu den Häusern 101 bis 106 – hinterseitige Aufhebung;
- Auf der Rosenstraße in Fahrtrichtung Nord 15 m nach der Abzweigung von der L 298 im Bereich einer Zaunsäule aus Stein – hinterseitige Aufhebung;
- Auf der Rosenstraße in Fahrtrichtung Nord am bestehenden Mast der Fahrbahnbeleuchtung südlich des H. Nr. 2 (gleichzeitig mit dem Verkehrsspiegel) – hinterseitige Aufhebung

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

Zu § 1 Punkt 2:

- Am Lindenweg nach der Abzweigung von der L 298 auf der bestehenden Stützmauer gegenüber Haus Harterstraße Nr. 66 – hinterseitige Aufhebung;
- Am Lindenweg aus Fahrtrichtung Stumm am bestehenden Steher für die Beschilderung der Zufahrt zu den Häusern Nr. 15 und 17 – hinterseitige Aufhebung,
- Auf der Bachstraße auf der Südseite der Brücke über den Harter Bach am Steher der Straßenbeleuchtung – hinterseitige Aufhebung,

§ 3

Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

